



ZU VERKAUFEN

CH-6133 Hergiswil b. Willisau, Küferhüsli

Einfaches Bauernhaus mit viel Umschwung

CHF 445'000.-

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	3
Lageplan	4
Angaben	5
Bilder	6
Kontakt	27
Situationsplan	28
Grundrissplan und Wohnfläche	29
ÖREB Kataster Nr. 706	31



Beschreibung

Kurzbeschreibung

Zum Verkauf steht ein charmantes Bauernhaus zur Renovation in Hergiswil bei Willisau. Diese einfache, rustikale Immobilie liegt inmitten grüner Natur und bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Traumwohnung zu gestalten. Das Haus hat eine Wohnfläche von 120 m² auf einem 2'630 m² grossen Grundstück, bestückt mit einem ruhigen Garten.

Geniessen Sie die ländliche Atmosphäre und die unverbaubare Sicht auf die umliegenden Felder und Wälder. Ein kleiner Bach und nahe gelegene Wälder laden zu entspannten Spaziergängen ein. Der Garten mit Gartenhaus und gemütlicher Bank bietet ideale Voraussetzungen für erholsame Stunden unter der Sonne.

Diese Immobilie hat 5.5 Zimmer davon 3 Schlafzimmer und ist perfekt für Naturliebhaber und kreative Köpfe, die eine einzigartige und ruhige Umgebung suchen. Wagen Sie das Abenteuer der Renovation und schaffen Sie sich Ihr persönliches Traumlandhaus im Küferhüsli.

Das Haus ist bereits an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie dem öffentlichen Wassernetz angeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt mit eigener Quelle.

Landwirtschaftsland und Hobbytierhaltung

Das umliegende Grünland kann als Weidefläche für eigene Tiere, wie Schafe oder Esel, genutzt werden. Der angebaute Stallteil bietet die Möglichkeit ein paar Tiere zur hobbymässigen Nutzung zu halten.

Vorgehen und Bewerbung

Bei Interesse melden sie sich per E-Mail an info@plattformterra.ch mit einer kurzen Beschreibung Ihrer Ausgangslage und Ihrer Motivation. Wir bitten Sie unangekündigte Besuche der Liegenschaft zu unterlassen. Individuelle Besichtigungen werden zu gegebener Zeit für Interessierte organisiert, voraussichtlich jeweils freitags und samstags.

Wichtige Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen

Bodenrecht

Das Grundstück liegt zwar in der Landwirtschaftszone, unterliegt jedoch nicht mehr den Bestimmungen des Bäuerlichen Bodenrechts (BGBB). Weder der Erwerb noch die Belehnung erfordern eine behördliche Bewilligung. Das dazugehörige Landwirtschaftsland kann somit selbst zu hobbyzwecken genutzt oder durch Dritte bewirtschaftet werden.

Raumplanung

Die Liegenschaft befindet sich ausserhalb der Bauzone. Laut unserer Analyse ist das Wohnhaus nach Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) zu beurteilen. Gemäss Art. 24c RPG sind bestehende, bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Solche Bauten und Anlagen dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder im gleichen Volumen wiederaufgebaut werden. Die Erweiterungsmöglichkeit bei Ersatzneubauten beträgt innerhalb des bestehenden

Gebäudevolumens 30 %. Die maximale anrechenbare Erweiterung darf auf jeden Fall insgesamt 100 m² nicht überschreiten. Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung ist der Zustand des Gebäudes am 1. Juli 1972. Alle ab diesem Zeitpunkt erfolgten Erweiterungen sind dem zulässigen Erweiterungspotential anzurechnen.

Der Stallteil könnte je nach Ihren Bedürfnissen als Autoeinstellplatz, als stilles Lager (Art. 24a RPG) oder zur hobbymässigen Tierhaltung (Art. 24e RPG) umfunktioniert werden.

Falls Sie bauliche Veränderungen am Kaufobjekt vornehmen möchten, beachten Sie bitte die Wegleitung der kantonale Raumplanungsbehörde:

Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone

Lageplan

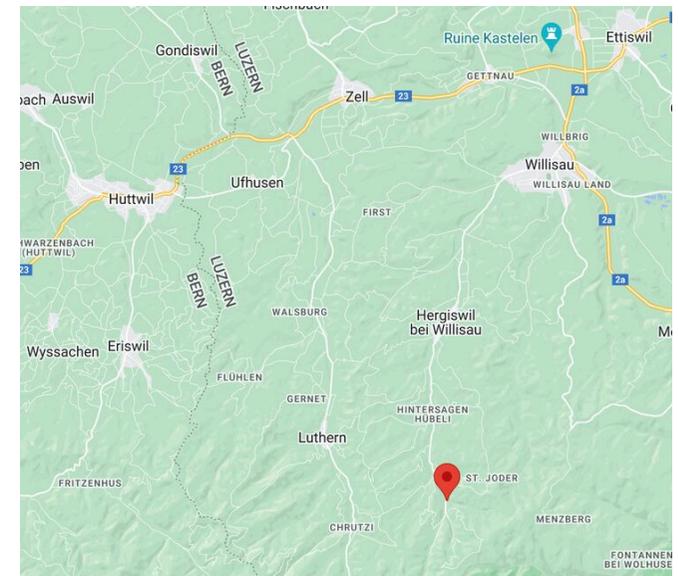
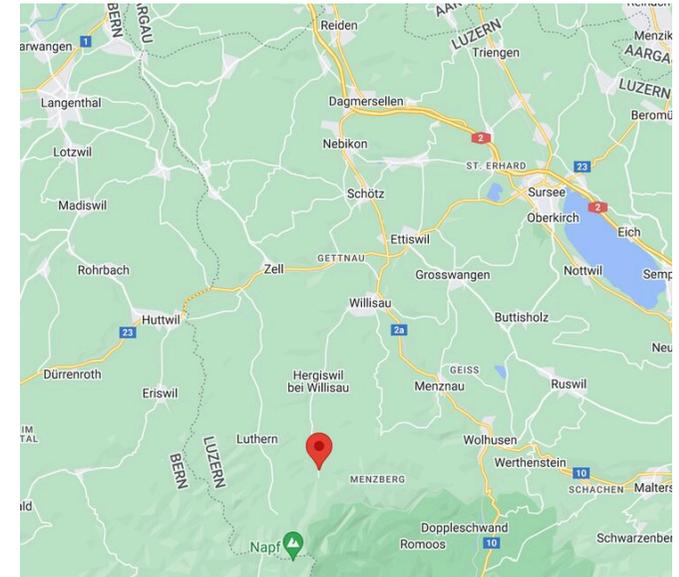


Öffentliche Verkehrsmittel	1.58 km	20 min.	3 min.
Primarschule	1.58 km	20 min.	3 min.
Geschäfte	4.5 km	59 min.	7 min.
Restaurants	4.51 km	59 min.	6 min.

Lage

Das Küferhüsli bietet eine idyllische Lage für Naturliebhaber. An einer Lage mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte geniessen Sie hier absolute Ruhe. Der Strassenlärm ist vernachlässigbar.

Die Nähe zur Natur ist unschlagbar. Die Mobilität an diesem Ort ist am einfachsten mit einem eigenen Auto gewährleistet. Die nächste Bushaltestelle liegt rund 1.7 km entfernt. Der Bus fährt regelmässig an den Bahnhof Willisau oder nach Sursee.



Angaben

Verfügbarkeit	Sofort	Wohnung	1
Typ	Sanierungsbedürftiges Bauernhaus	Heizanlagen	Elektrische Heizung, Holzheizung
Referenz	5116396	Zustand der Immobilie	Sanierungsbedürftig
Zimmer	5.5	Standing	Einfach
Schlafzimmer	3	Wohnfläche	120 m²
Badezimmer	1	Grundstücksfläche	2'630 m²

Preis des Objekts **CHF 445'000.-**

Foto(s)



Ansicht von Osten



Ansicht Zufahrstrasse



Ansicht Stallteil von Norden



Garten



Wiese mit Bäumen



Bach als südliche Grenze



Gesamtansicht



Küche



Ofen und Herdplatten



Kachelofen Stube



Küchentisch



Wohnzimmer



Wohnzimmer mit Tisch



Lavabo



WC und Dusche



Treppenaufgang ins OG



Galerie OG



Zimmer OG



Zimmer OG



Stallanteil aussen



Stallenteil innen

Kontakt

Plattform Terra AG

Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee

Telefon: 041 925 66 00
info@plattformterra.ch

Besichtigungskontakt

AMREIN RAPHAEL
raphael.amrein@plattformterra.ch
Telefon: 041 925 66 08
Mob.: 041 925 66 08

Notizen

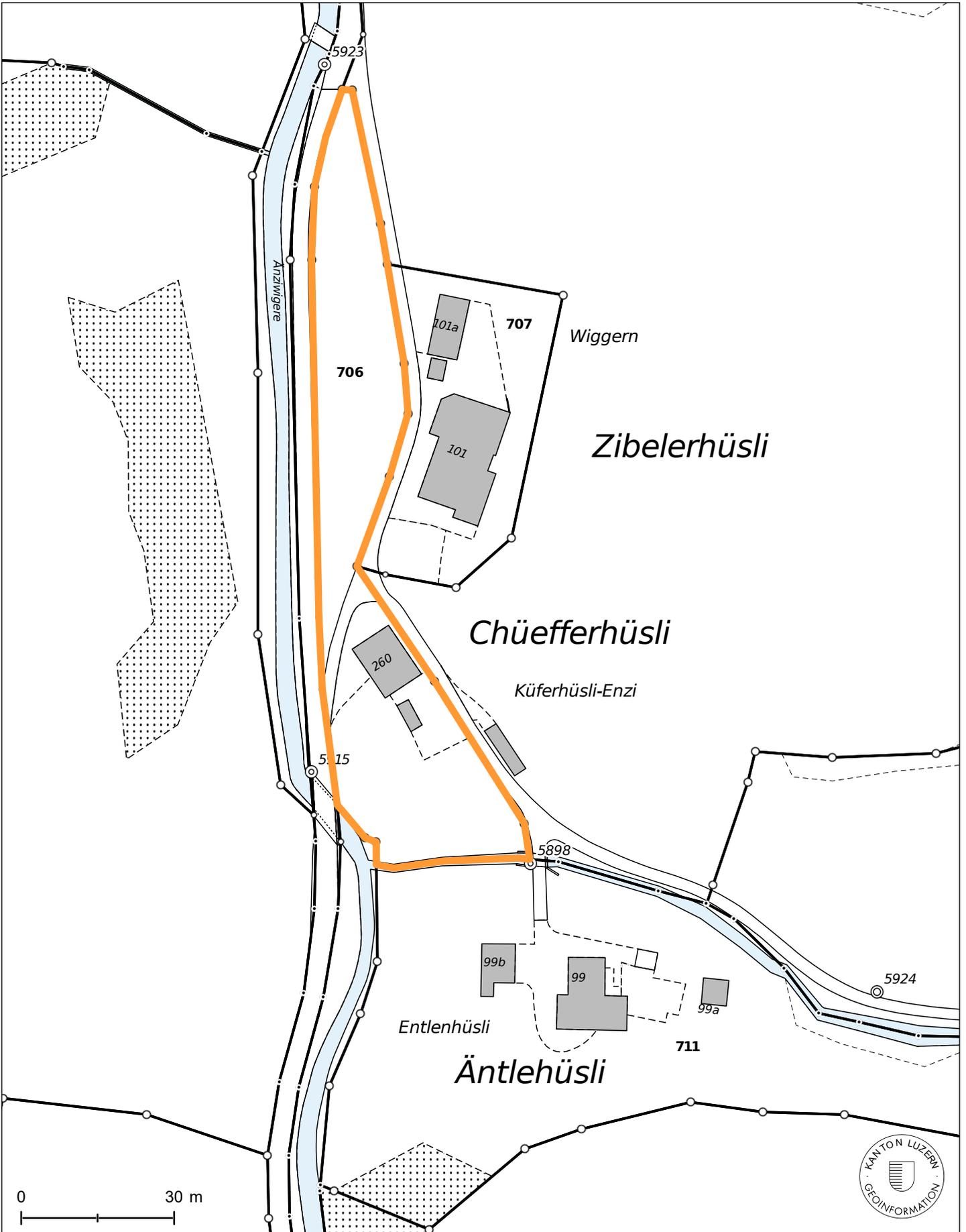
Situationsplan

Küferhüsli, Grundstück Nr. 706, Hergiswil

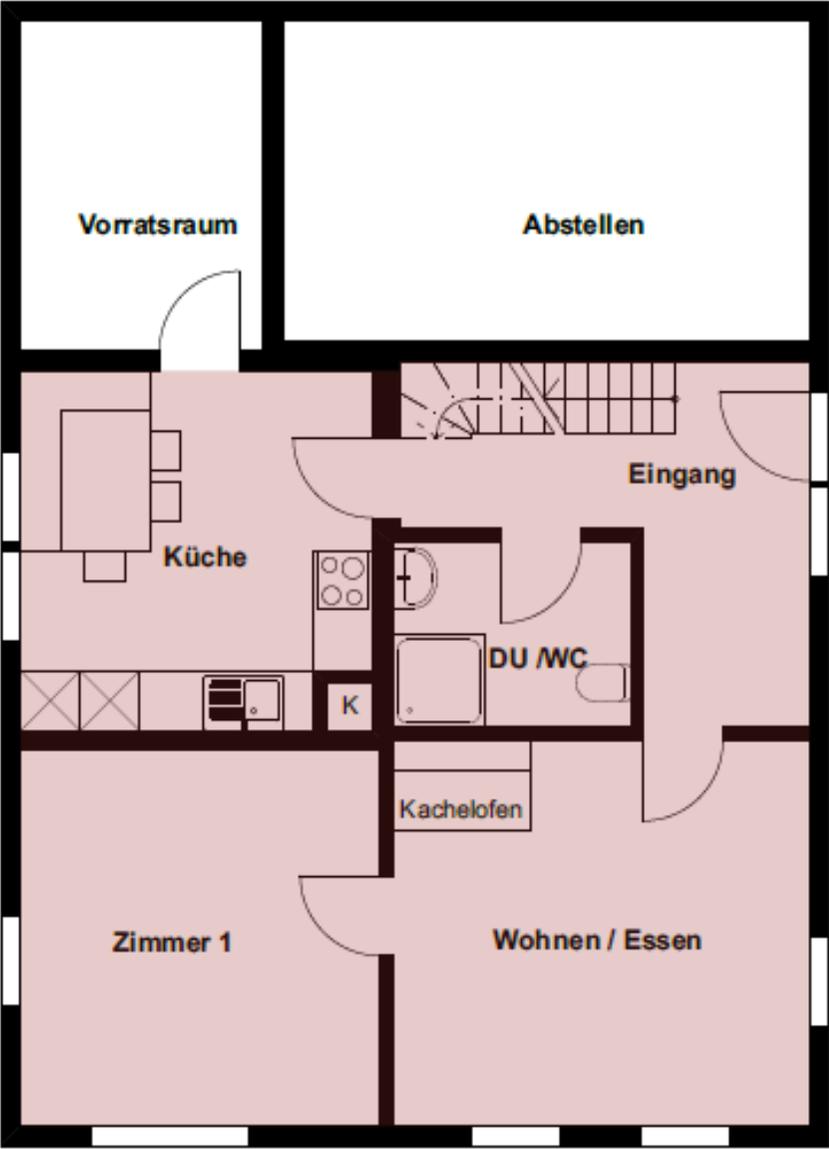
30.07.2024



1:1'000

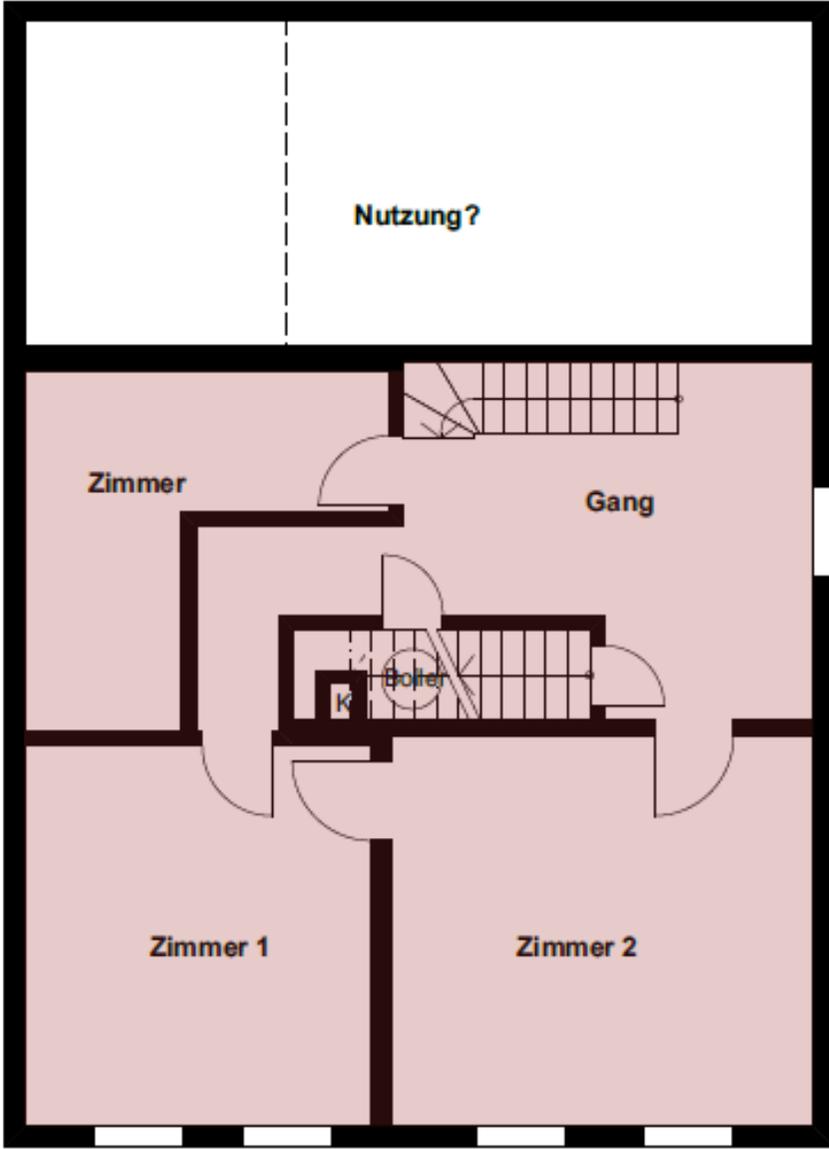


Grundrissplan und Wohnflächenberechnung



60.44 m²

Erdgeschoss



60.44 m²

1. Obergeschoss

Wohnflächenenerweiterungspotenzial

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 24c Raumplanungsgesetz:



best. Wohnfläche

Wohnflächenberechnung bestehend

Erdgeschoss	60.44
1. Obergeschoss	60.44
	120.88 m²

Max. neue Wohnfläche bei Ersatzneubau:

+30%

$$120.88 \times 1.3 = \underline{\underline{157.14\text{m}^2}}$$

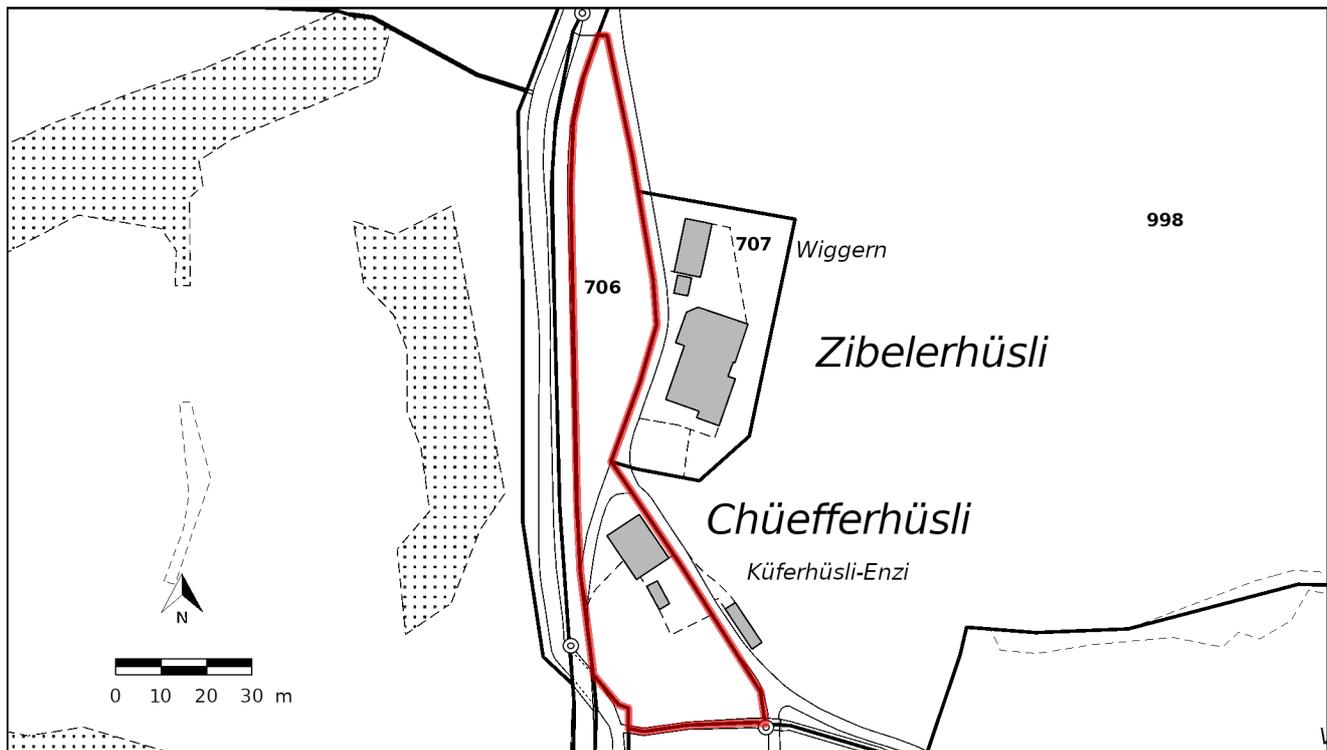
Max. neue Wohnfläche beim Umbau:

(Wohnfläche im best. Volumen nur zur Hälfte gerechnet)

+60%

$$120.88 \times 1.6 = \underline{\underline{193.41\text{m}^2}}$$

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	706
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH284150357569
Gemeinde (BFS-Nr.)	Hergiswil (1132)
Grundbuch	Hergiswil
Fläche	2'630 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	29.07.2024

Auszugsnummer	ch.LU.20240730164055847
Erstellungsdatum des Auszugs	30.07.2024
Katasterverantwortliche Stelle	Raum und Wirtschaft (rawi) Murbacherstrasse 21 6002 Luzern rawi.lu.ch

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 706 in Hergiswil betreffen

Seite

3	Zonenplan
4	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
5	Gewässerraum
6	Gefahrenkarte

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen kantonal
Planungszonen kommunal
Sondernutzungsplanung
Mehrwertabgabe
Gebäudeflächenübertrag
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Baulinien kantonal
Baulinien kantonal (Änderungen mit Vorwirkung)
Baulinien kommunal
Baulinien kommunal (Änderungen mit Vorwirkung)
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Sicherheitszonenplan (Änderung mit Vorwirkung)
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutz
Statische Waldgrenzen
Waldreservate
Gefahrenzonen
Kantonale Schutzverordnungen
Kulturdenkmäler
Archäologische Fundstellen
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen
Trockensubstanzpotential

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Luzern ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird seine Übereinstimmung mit dem Kataster zum Erstellungszeitpunkt des Auszugs bestätigt.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

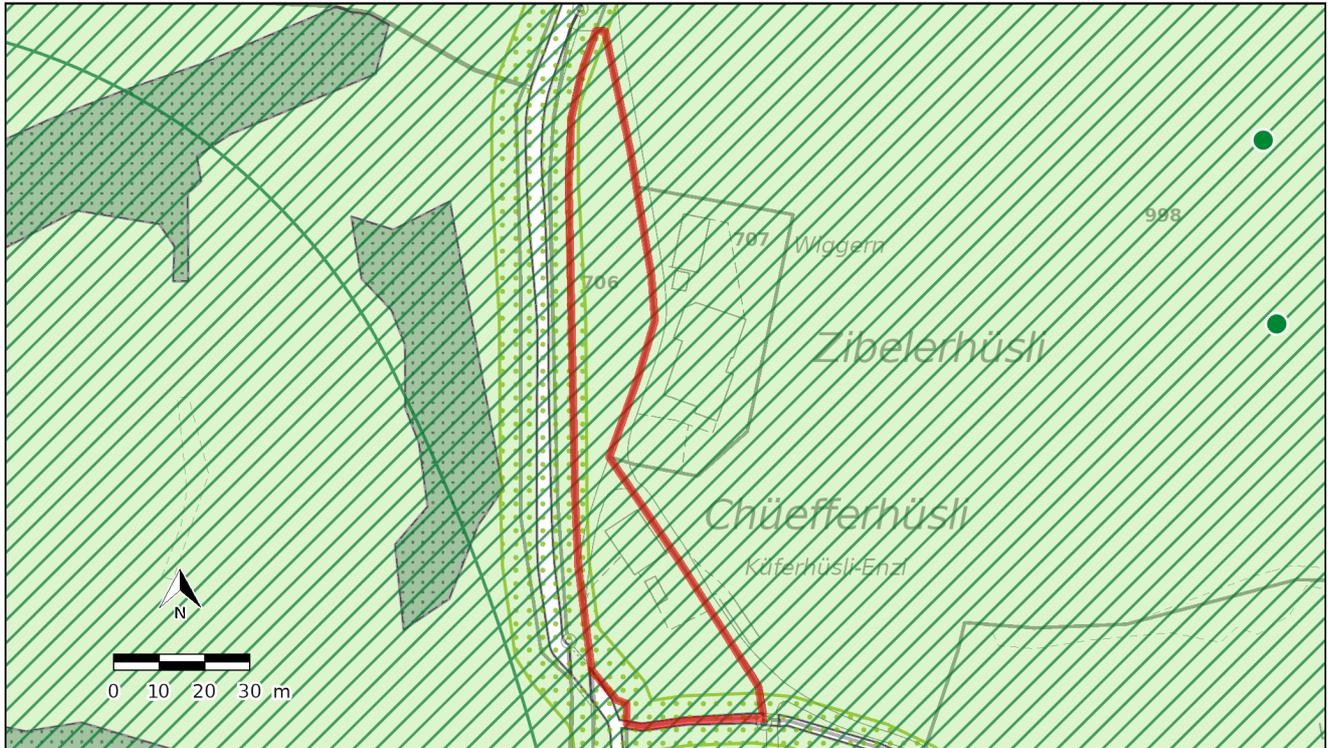
Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die kantonale Altlastenfachstelle:
uwe@lu.ch / www.uwe.lu.ch/themen/altlasten

Zonenplan

Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ	Anteil	Anteil in %
	Landwirtschaftszone	2'605 m ²	99%
	Übriges Gebiet A	25 m ²	< 1%
	Landschaftsschutzzone	2'630 m ²	100%
	Freihaltezone Gewässerraum	613 m ²	23%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	
	weiteres Natur- und Landschaftselement, punktförmig
	Wald

Rechtsvorschriften Bau- und Zonenreglement:
geoshop.lu.ch/pdf/herg_BZR.pdf

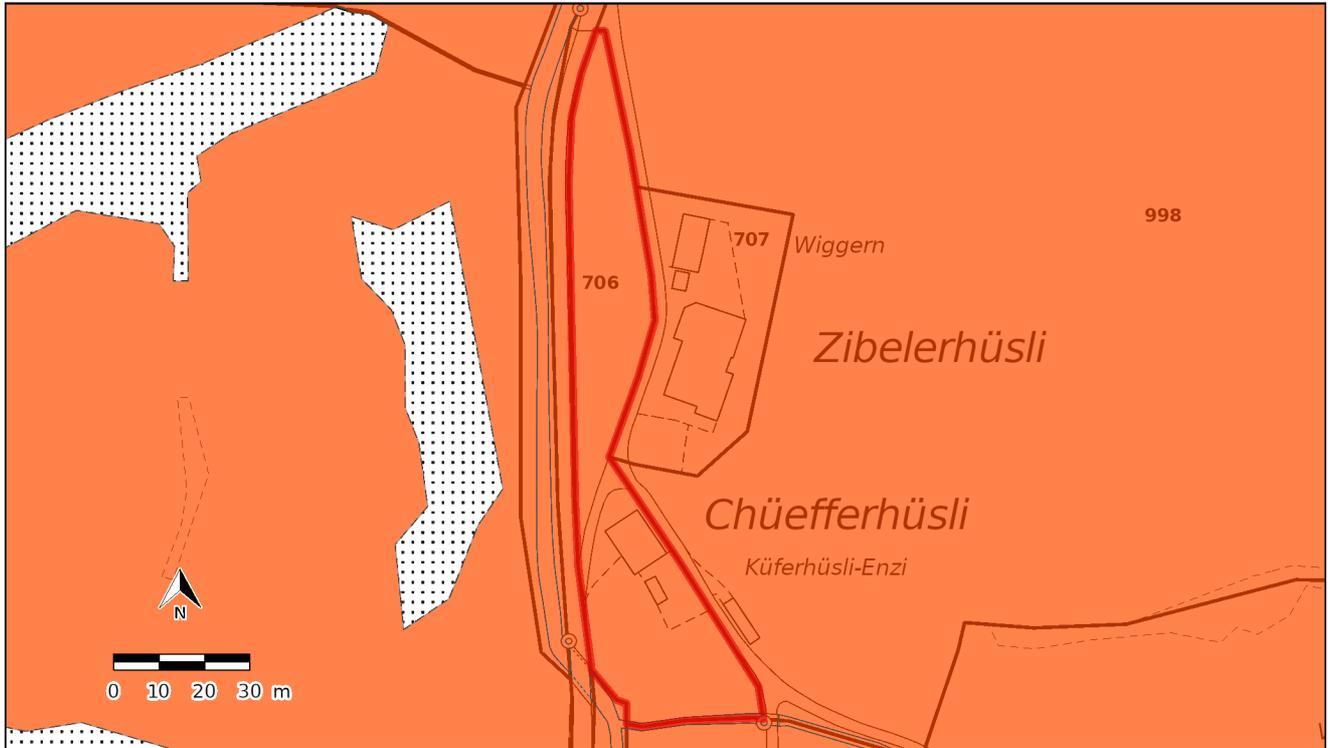
Gesetzliche Grundlagen Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG):
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171
Planungs- und Baugesetz (PBG):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/453
Planungs- und Bauverordnung (PBV):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/304

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle Gemeinde Hergiswil
www.hergiswil-lu.ch

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

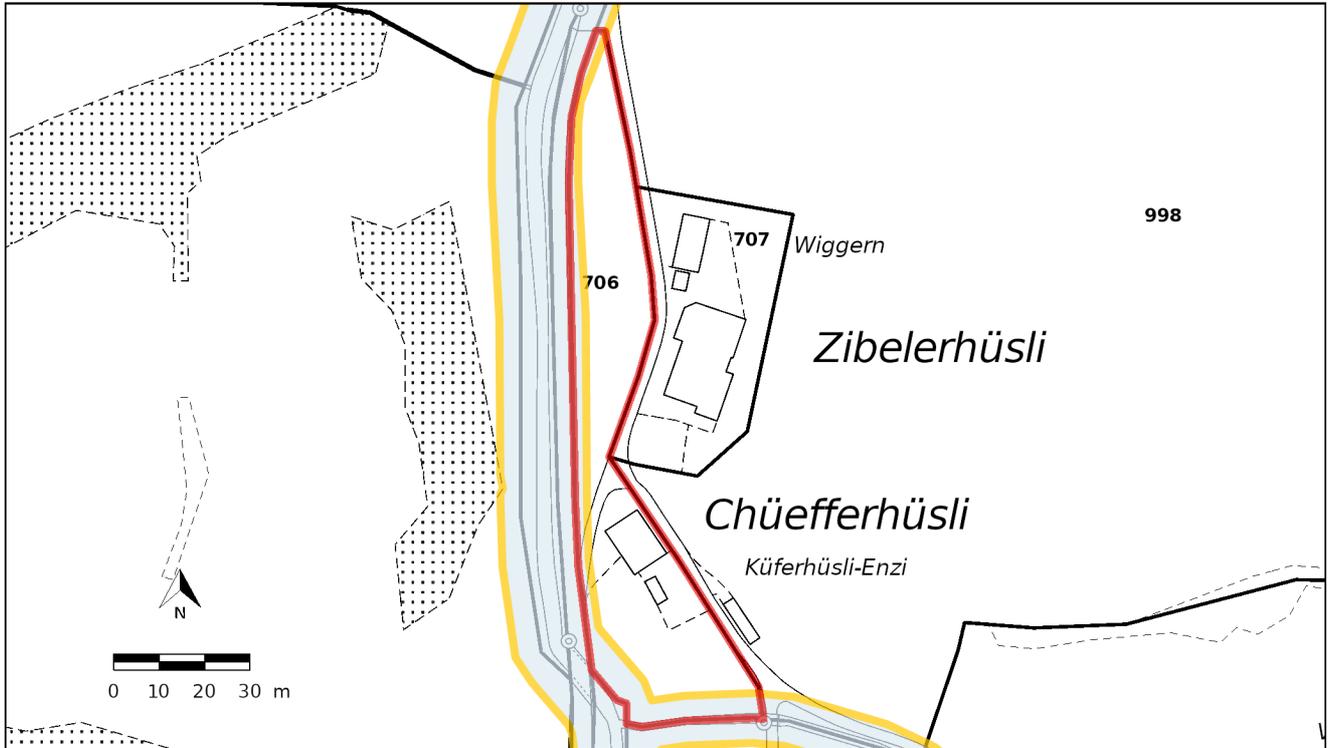
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe III	2'630 m ²	100%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenreglement: geoshop.lu.ch/pdf/herg_BZR.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860372 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG): srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/366 Planungs- und Baugesetz (PBG): srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/453 Planungs- und Bauverordnung (PBV): srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/304		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Gemeinde Hergiswil www.hergiswil-lu.ch		

Gewässerraum

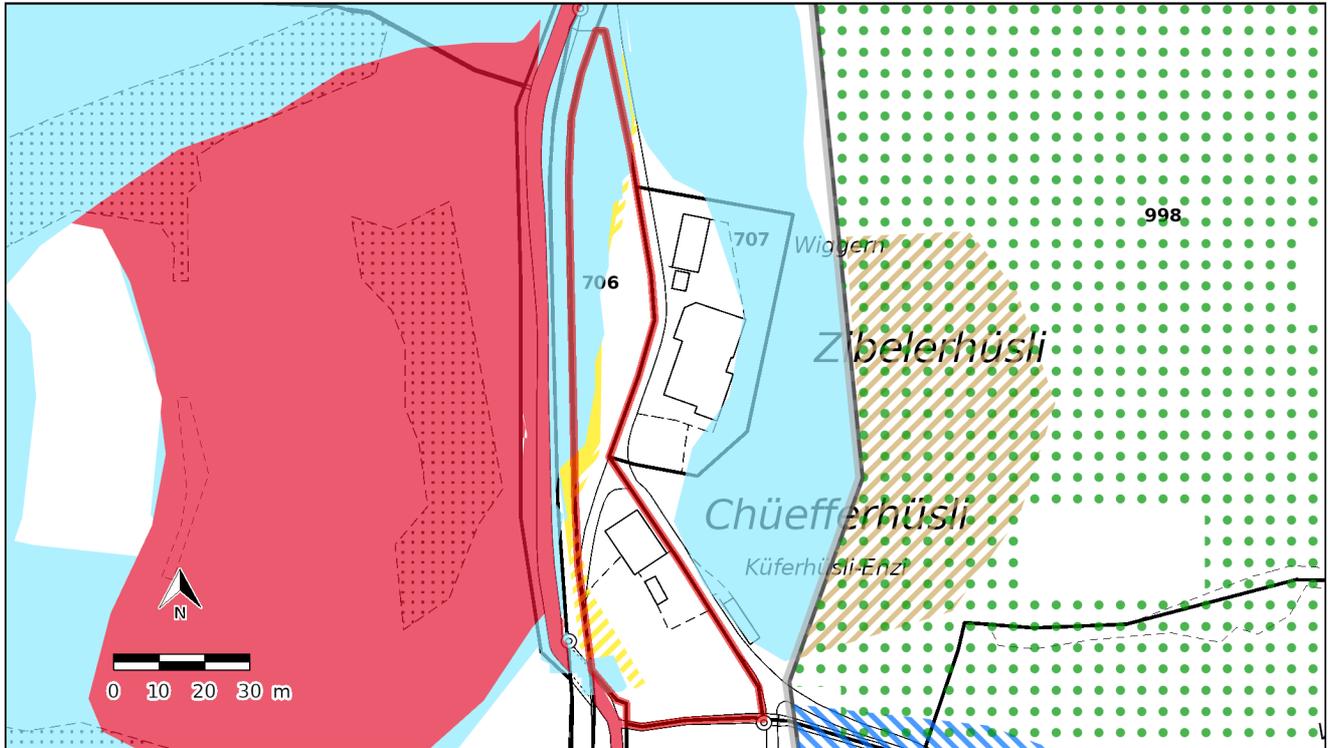
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Freihaltezone Gewässerraum	613 m ²	23%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenreglement: geoshop.lu.ch/pdf/herg_BZR.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910022 Gewässerschutzverordnung (GSchV): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983281 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG): srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/369 Wasserbaugesetz (WBG) : srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/474 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV): srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/295 Wasserbauverordnung (WBV): srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/475		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Gemeinde Hergiswil www.hergiswil-lu.ch		

Gefahrenkarte

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	geringe Gefährdung	70 m ²	3%
	mittlere Gefährdung	756 m ²	29%
	Restgefährdung	150 m ²	6%
	Gebiet vertiefter Gefahrenbeurteilung	2'630 m ²	100%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Gefahrenhinweisbereich
	Spontanrutschungen / Hangmuren
	Permanente Rutschungen
	Überschwemmung / Übersarung
	erhebliche Gefährdung

Rechtsvorschriften Bau- und Zonenreglement:
geoshop.lu.ch/pdf/herg_BZR.pdf

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Waldgesetz (KWaG):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/400

Planungs- und Baugesetz (PBG):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/453

Wasserbaugesetz (WBG) :
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/474

Kantonale Waldverordnung (KWaV):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/402

Planungs- und Bauverordnung (PBV):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/304

Wasserbauverordnung (WBV):
srl.lu.ch/frontend/texts_of_law/475

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle Gemeinde Hergiswil
www.hergiswil-lu.ch

Begriffe und Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung, Reglement etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandegarantie.

Grundwasserschutzareal: Von Kanton festgelegtes Areal, das für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung ist und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzone: Grundwasserschutzzone, in der gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z.B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen



Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Leitungen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenze: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.
